

RA Harald Schröer
Stellv. Hauptgeschäftsführer
Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Erfahrungen mit grenzüberschreitendem Personaleinsatz

20. Münsterische Sozialrechtstagung
5. Dezember 2014



Eine Vielzahl von Arbeitsformen ist auch für die Arbeitsweise in der deutschen Bauwirtschaft kennzeichnend.

Mit meinem Erfahrungsbericht aus der Bauwirtschaft will ich deutlich machen, wie die soeben von Herrn Prof. Steinmeyer erläuterten europarechtlichen Grundfreiheiten bei dem grenzüberschreitenden Personaleinsatz in diesem Wirtschaftszweig genutzt - und zum Teil leider auch missbraucht - werden und worin die Attraktivität dieser vielfältigen neuen Arbeitsformen gesehen wird.

Wundern Sie sich deshalb nicht darüber, dass die negativen Erfahrungen aus der Sicht der inländischen Betriebe bei meinem Erfahrungsbericht im Vordergrund stehen werden. Sie sollen ein ungeschöntes Bild über die Wettbewerbssituation in der deutschen Bauwirtschaft und über die durch neue Arbeitsformen entstehenden Wettbewerbsprobleme erhalten.

Vielfalt der Arbeitsformen im Baugewerbe



Der Einsatz ausländischer Nachunternehmer auf der Grundlage von Werkverträgen hat in der Bauwirtschaft eine lange Tradition. Seitdem Mitte der 90er Jahre der deutsche Markt für osteuropäische Werkvertragsarbeitnehmer geöffnet wurde und durch zwischenstaatliche Abkommen Werkvertragskontingente für in der Spitze 100.000 Bauarbeiter vereinbart wurden, haben wir damit Erfahrungen sammeln können.

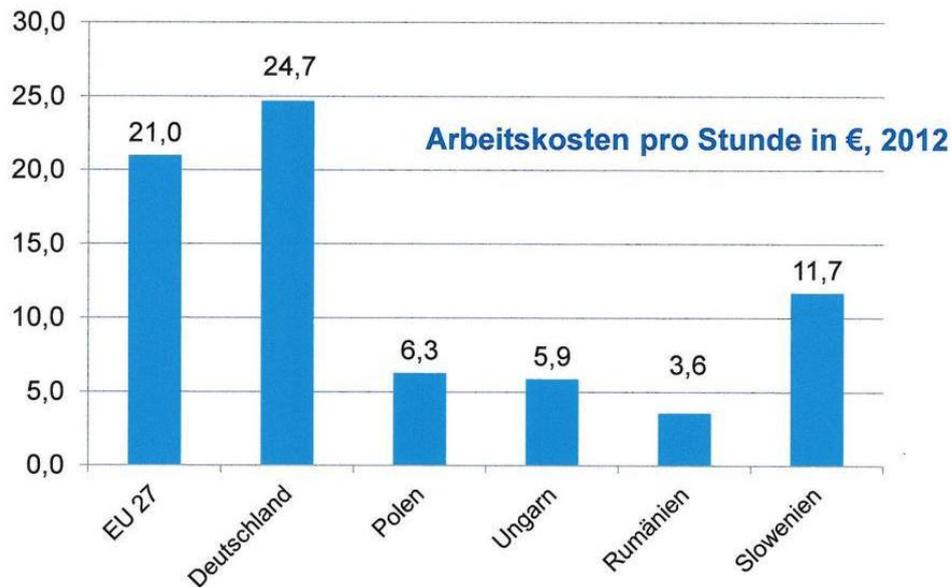
Das „Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen“ - kurz Arbeitnehmer-Entsendegesetz - und die ersten Branchenmindestlöhne ließen damals nicht lange auf sich warten.

Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist dagegen im Baugewerbe nach wie vor gesetzlich verboten. Dieses Verbot gilt auch für die grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung. Sie spielt auch in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle.

Dagegen treffen wir alle in dieser Tagung bereits behandelten Arbeitsformen - vor allem Scheinwerkverträge und Scheinselbständigkeit - in erheblichem Umfang an.

Woran liegt das?

Arbeitskostengefälle im europäischen Baugewerbe



Quelle: Eurostat, April 2013

Auch bei guter Nachfrage nach Bauleistungen ist der Preiskampf enorm. Der billigste Anbieter bekommt in der Regel den Auftrag. Das gilt vor allem bei der öffentlichen Auftragsvergabe.

Bei der Kalkulation spielen die Arbeitskosten im personalintensiven Bauhandwerk eine erhebliche Rolle. Im europäischen Vergleich liegen wir damit an der Spitze. In Mittel- und Osteuropa betragen die Arbeitskosten zum Teil nur ein Drittel, ein Viertel oder allenfalls die Hälfte des deutschen Niveaus.

Wegen der dahinterstehenden Niedriglöhne in den Heimatländern erscheint es für viele ausländische Bauarbeiter verlockend, auch unterhalb des Mindestlohniveaus in Deutschland zu arbeiten.

Dimension der Werkvertragsbeschäftigung ausländischer Bauarbeiter

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Baustellen
2008	2.183	53.456	15.063
2009	2.384	51.240	15.171
2010	2.620	57.331	16.710
2011	3.235	69.308	21.409
2012	3.885	75.304	22.307
2013	4.680	88.923	29.492

Quelle: Geschäftsberichte der SOKA-BAU

Wie man den Zahlen der von der SOKA-BAU erfassten ausländischen Baubetriebe und der von diesen auf deutsche Baustellen entsandten Arbeitnehmer entnehmen kann, bewegt sich die Werkvertragsbeschäftigung auf einem hohen und weiter ansteigenden Niveau.

Der Trend hält an:

2014 registrierte die SOKA-BAU bisher einen Anstieg der erfassten Betriebe um 25 % gegenüber dem Vorjahr (auf fast 6.000) und auch einen Anstieg der entsandten Arbeitnehmer um 14 % (auf über 100.000).

Deutliche Schübe waren bei dem schrittweisen Auslaufen der Übergangsregelungen für die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit zu verzeichnen, die mit dem Wegfall der Kontingente, dem Wegfall der Quotierung (zulässiges Verhältnis von Beschäftigten bei Haupt- und Nachunternehmern) und dem Wegfall der Arbeitsmarktschutzklausel verbunden waren.

Kalkulationsgrundlagen für Entsendebetriebe

-  Allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne:
 - Mindestlohn 1
für einfache Bauarbeiten: 11,15 €
 - Mindestlohn 2
für qualifizierte Bauarbeiten: 14,20 €

-  Urlaubskassenbeitrag: 15,3 % des Bruttolohnes

-  Beitragsaufkommen: ca. 70 Mio. € (2013)

Gleichzeitig treten aber immer mehr andere Arbeitsformen an die Stelle der Werkvertragsbeschäftigung.

Die Ursachen dafür liegen in dem Kalkulationsgrundlagen für Entsendebetriebe:

Für Werkvertragsarbeitnehmer muss der Branchenmindestlohn gezahlt und ein Urlaubskassenbeitrag von 15,3 % des Bruttolohnes an die SOKA-BAU abgeführt werden.

Um die Arbeitskosten zu senken, wird deshalb entweder in andere Arbeitsformen ausgewichen - dazu später - oder versucht, den Mindestlohn zu unterlaufen.

Erfahrungen mit Entsendebetrieben

Problem

- ➔ Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer, SV-Beiträge und SOKA-BAU-Beiträge:
- **nicht** tatsächlich gezahlter Lohn,
 - **sondern:** geschuldeter Lohn für alle lohnzahlungspflichtigen Stunden !

Ausweichstrategien

1. Manipulation der lohnzahlungspflichtigen Stunden
2. aufgabenorientierte Arbeitszeit
3. Unterschreitung des Mindestlohnes durch überwiegende/ ausschließliche Vergütung mit Mindestlohn 1

Einige durchaus kreative Ausweichstrategien - man kann sie auch Geschäftsmodelle nennen! -, z. B.

- die Manipulation der lohnzahlungspflichtigen Stunden
- eine sog. aufgabenorientierte Arbeitszeit

haben bereits die Gerichte beschäftigt.

Ansatzpunkt für unseren zunehmend erfolgreichen Kampf gegen solche unlauteren Geschäftsmodelle ist der Grundsatz, dass nicht der tatsächlich gezahlte Lohn, sondern der geschuldete Lohn die Grundlage für die zwingende Mindestlohnregelung und auch die Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und SOKA-BAU-Beiträge darstellt.

Dazu zwei Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung:

Unrealistische Bauausführungszeiten

Geschäftsmodell

➔ Manipulation der tatsächlich benötigten Arbeitsstunden

Beispiel: Verlegung von Betonstahl

Behauptung
des Subunternehmers:

2 bis 5 Stunden
je Tonne Betonstahl

durchschnittliche Verlegezeit
nach Arbeitszeitrichtwerten:

10 Stunden
je Tonne Betonstahl

➔ LAG Berlin-Brandenburg, 03.06.2010 - 25 Sa 973/09 (rechtskräftig):

**durchschnittliche Verlegezeit ist nach
§ 287 Abs. 2 ZPO zugrunde zu legen**

Beispiel 1: Unrealistische Bauausführungszeiten

Immer wieder behaupten ausländische Nachunternehmen, erhebliche Umsätze mit ganz geringen Arbeitsstunden erzielt zu haben.

Typisches Beispiel ist die Verlegung von Betonstahl.

Die angeblichen Verlegezeiten erscheinen schon nach dem ersten Anschein für Kenner unrealistisch niedrig.

Die FKS stützt sich in diesen Fällen - sehr erfolgreich! - auf Arbeitszeit-Richtwerte, die nach arbeitswissenschaftlich anerkannten Methoden aufgrund von Leistungsdatenermittlungen auf Baustellen erstellt worden sind.

Auf dieser Grundlage werden die tatsächlich benötigten Arbeitsstunden geschätzt und vorenthaltene Mindestlöhne, Sozialversicherungsbeiträge und Sozialkassenbeiträge ermittelt.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit ist inzwischen anerkannt, dass diese durchschnittlichen Bauausführungszeiten und die auf dieser Basis ermittelten Arbeitsstunden den Anforderungen an eine zulässige Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO genügen.

Mehrere Strafsenate des BGH haben darüber hinaus für den Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt und von Sozialversicherungsbeiträgen eine Schätzung der zugrunde zu legenden Lohnsumme auf der Grundlage einer branchenüblichen Lohnquote anerkannt. Diese setzt der BGH bei zwei Drittel des Nettoumsatzes an.

„Aufgabenorientierte Arbeitszeit“

Geschäftsmodell

➔ Reduzierung der lohnzahlungspflichtigen Arbeitsstunden

Beispiel

Vergütung erfolgt nur für „normgerechte“ Arbeitsstunden (polnisches Arbeitsrecht).

➔ Hessisches LAG, 02.02.2011 – 18 Sa 637/10 (rechtskräftig):

Der Mindestlohn ist für jede Stunde tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung zu zahlen.

Beispiel 2: Aufgabenorientierte Arbeitszeit

Ein polnischer Entsendebetrieb war dadurch aufgefallen, dass er mit seinen Arbeitnehmern eine sog. „aufgabenorientierte Arbeitszeit“ nach polnischem Recht vereinbart hatte. Auf dieser Grundlage erhielten die Arbeitnehmer nur einen Lohn für 5 bis 6 Stunden pro Tag, obwohl sie deutlich mehr Stunden auf der Baustelle verbrachten.

Sachverhalt (Prozessvortrag):

„Der Arbeitgeber legt im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern fest, welche Zeiten unerlässlich sind, um die geschuldeten Arbeitsaufgaben mangelfrei und normgerecht verrichten zu können. Festgelegt werden Arbeitsformen als Maßstab für Arbeitsaufwand, Arbeitsproduktivität und Arbeitsqualität. Der Arbeitnehmer schuldet normgerechte Arbeitsergebnisse. Aus den festgestellten normgerechten Arbeitsergebnissen folgt der Umfang der zahlungspflichtigen Arbeitszeit.“

Der Anfall von Überstunden ist grundsätzlich ausgeschlossen.“

Soweit das polnische Arbeitsrecht. Nun die Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts:

Entscheidungsgründe:

- Im Verhältnis zwischen dem Beklagten und ihren nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern gilt zwar polnisches Arbeitsrecht.
- Es ist aber außerdem zu verlangen, dass für die gesamte Arbeitstätigkeit der aufgrund der Erstreckung der Tarifnormen durch das AEntG zwingende Mindestlohn gezahlt und verarbeitet wird.

Diese Auffassung ist durch das Bundesarbeitsgericht bestätigt worden:

Auch wenn nach dem Recht des Entsendestaates eine sog. aufgabenorientierte Arbeitszeit zulässig sei, müssen nach Auffassung des BAG die geleisteten Arbeitsstunden vollständig nach dem Mindestlohntarifvertrag vergütet werden.

Das BAG hält diese Normierung für international zwingend im Sinne des Artikel 34 EGBGB a. F.

Uns beschäftigt auch die Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung, zwischen Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit.

Das zeigt das folgende Beispiel:



EUarbeiter.de
— Vermittlungs- & Abrechnungsbüro —

Ihre Fachkräfte Was wir tun Nachwuchs Anfrage EUworker Kontakt

EUarbeiter - Vermittlungs- und Abrechnungsbüro
Ihr starker Partner an Ihrer Seite!

Wir kümmern uns um selbständige Unternehmer mit Meister- oder Gesellenbrief sowie Subunternehmer aus dem Bereich Bau und Handwerk, vornehmlich aus osteuropäischen Ländern.

Hier eine Auswahl der Unternehmen die wir betreuen:

- Dachdecker, Gerüstbauer
- Schweißer, Schlosser
- Maler, Lackierer
- Elektriker
- Maurer
- Dreher
- Gas- und Heizungsinstallateur
- Baggerführer
- Pflasterer
- Straßenbauer
- Zimmermann
- Estrichleger
- u.v.m.

Wir bieten Lösungen!

Blicken Sie mit Zuversicht und Zufriedenheit auf Ihr Unternehmen.

Rufen Sie uns an
0176 66 875 696

Kontakt
Plus Arbeit GmbH
EUarbeiter.de
Thomasstraße 6
47906 Kempen
Deutschland

E-Mail

T 02152 / 95 99 219
F 02152 / 95 99 218

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 9-20 Uhr
Sa: 9-18 Uhr

Eine „Plus Arbeit GmbH“ mit Sitz in Kempen ist in großem Stil als „Vermittlungs- und Abrechnungsbüro“ tätig.

Der Internetauftritt vermittelt den Eindruck einer Mischung aus angebotener Scheinselbständigkeit und illegaler Arbeitnehmerüberlassung.

Die Angebote umfassen:

- Vermittlung von selbständigen Unternehmen mit Meister- oder Gesellenbrief
- hochmotivierte Selbständige, Hilfskräfte und Subunternehmer
- Organisation der Unterkunft
- Abrechnung basiert auf geleisteter Arbeitszeit. Abgerechnet werden die Arbeitsstunden anhand von geführten Stunden-Nachweisen.
- Die Rechnungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Kein Indiz deutet auf Werkvertragsleistungen hin.

Auffällig sind auch die niedrigen Stundenverrechnungssätze:

für eine gelernte Fachkraft pro Arbeitsstunde
18,00 € bei Einsatzzeit 1 Monat
17,00 € bei Einsatzzeit mindestens 2 Monate

(bei einem Mindestlohn von 14,20 €!)

Das zuständige Hauptzollamt ermittelt.

Ein typisches Beispiel für den grenzüberschreitenden Personaleinsatz im Baugewerbe stellt auch dieses Angebot dar:



Sub-Firmen für Ihr Bauprojekt!

**Maurer – Einschaler – Eisenflechter
Maler – Vollwärmeschützer – Verputzer
Trockenbauer- Zimmerer – Elektriker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

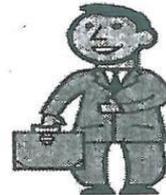
als Personaldienstleister aus Franken haben wir uns auf die Vermittlung und Unterstützung von Sub-Firmen aus Polen, Ungarn, der Tschechischen und Slowakischen Republik spezialisiert. Wir unterstützen diese Firmen bei der Suche nach Auftraggebern europaweit und helfen bei der administrativen Abwicklung.

Die von uns betreuten Firmen sind im Besitz der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Freistellung für die Bauabzugsteuer, Nachweis einer Haftpflichtversicherung, A1-Bescheinigungender eingesetzten Mitarbeiter, usw.

Unser Angebot für eine qualifizierte Sub-Firma:

Regiestundensatz von 25,- Euro
(Der Preis ist gültig bis Dezember 2014.)

Noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.



Mit solchen Fax-Angeboten werden unsere Mitgliedsbetriebe geradezu überschwemmt.

Angesichts der angebotenen Regiestundensätze (hier: 25,00 €) ist die Verlockung groß, mit solchen Firmen zusammenzuarbeiten, denn: Der eigene Stundenverrechnungssatz liegt inzwischen über 50,00 €

Bei einer Mischkalkulation könnte man also ein sehr günstiges Angebot abgeben:

Also:

Wie soll ein seriöser, gesetzestreuer Baubetrieb auf solche Angebote reagieren?

Wer gibt ihm die Sicherheit einer gegenüber der FKS und den Sozialversicherungsträgern haltbaren Vertragsgestaltung?

Auch in diesem Fall ermittelt die FKS. Für diese Ermittlungen besteht durchaus Anlass:

Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die „Subunternehmer“ nach der vom Auftraggeber gewünschten Qualifikation zum Abschluss eines Werkvertrages vermittelt.

Dem mitgelieferten „Werkvertrag“ fehlen aber alle typischen Bestandteile: Es sind keinerlei unternehmerische Chancen und Risiken erkennbar, keine Gewährleistung, keine Haftung.

Die geschuldete Werkleistung beschränkt sich auf „Maurer-, Schalungs- und Betonierarbeiten“.

Die Vergütung erfolgt in € pro m³.

Daneben greift die Scheinselbständigkeit um sich.

Scheinselbständigkeit ausländischer Arbeitnehmer

Sachverhalt

- Anmeldung eines eigenen Gewerkes durch zwei polnische Staatsbürger
- Gewerbeanmeldung unter Wohn- und Firmenanschrift des Hauptunternehmers (HU)
- Baustellentagebücher unter Firmenlogo des HU
- nur „Werklohn“ für erbrachte „Werkleistung“, keine Urlaubs- oder Krankheitsvergütung

➔ LAG Berlin-Brandenburg, 12.09.2014 - 6 Sa 345/14 (rechtskräftig):

abhängiges Beschäftigungsverhältnis

Die Arbeitsgerichte haben sich wiederholt mit solchen Fallgestaltungen beschäftigt.

Meistens liegen solchen Prozessen Beitragsklagen der SOKA-BAU zugrunde, die von einer Scheinselbständigkeit ausländischer Bauarbeiter ausgeht und deshalb Sozialkassenbeiträge für die Arbeitnehmer aus einer abhängigen Beschäftigung fordert.

Hier ein typischer Fall, der gerade vom LAG Berlin-Brandenburg entschieden wurde - das ist kein Einzelfall (typisch: Trockenbau):

Sachverhalt:

Die Sachverhaltsgestaltung ist einfach und entspricht durchaus gängigen Fallgestaltungen des grenzüberschreitenden Personaleinsatzes. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat mit folgender Begründung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis angenommen:

Entscheidungsgründe:

- Die formlos begründeten Rechtsverhältnisse waren auf die Erbringung von Dienstleistungen gegen Vergütung und nicht auf die Fertigstellung eines Werkes gerichtet.
- Ein abhängig beschäftigter Arbeitnehmer wird nicht durch Auferlegung einer Erfolgsgarantie zum Werkunternehmer.
- Dem steht auch nicht der Einwand entgegen, die beiden Personen würden für Mängelleistungen herangezogen. Das spricht eher dafür, dass sich der Beklagte die Vorteile einer formal selbständigen Geschäftsbeziehung zunutze machen wollte, indem er die Haftung für Mängel auf die Arbeitskräfte abwälzt.
- Aus der notwendigen Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass sich das Interesse der polnischen Arbeitskräfte auf die Erzielung einer Vergütung für ihre Trockenbautätigkeit auf den ihnen zugewiesenen Baustellen beschränkte, während das Rentabilitäts- und Ertragsrisiko allein bei dem Beklagten lag.
- Das LAG hat auch berücksichtigt, dass beide Personen im Haushalt des Beklagten lebten und sogar auf die Unterstützung seiner Ehefrau angewiesen waren. Es bestand eine wirtschaftliche und persönliche Anhängigkeit. Nicht einmal die Gewerbeanmeldung haben die beiden Personen allein vollzogen!

Variante: Gründung einer ARGE

Beliebt ist auch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen einem deutschen Baubetrieb und einzelnen ausländischen Bauarbeitern.

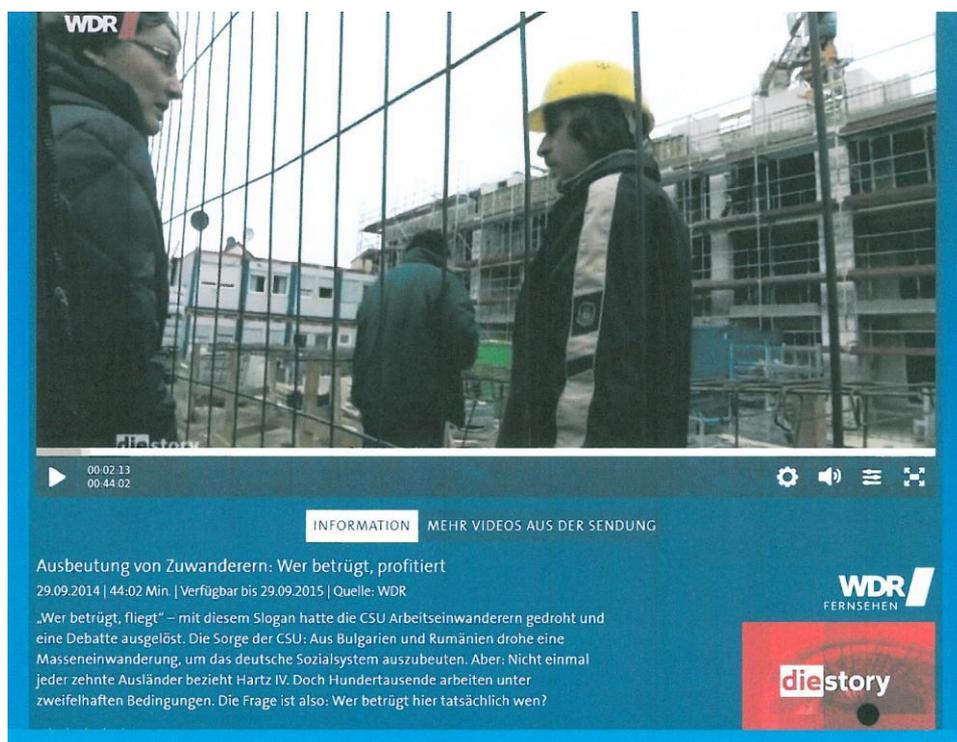
Die SOKA-BAU hat in einem weiteren Prozess vor dem LAG Berlin-Brandenburg Sozialkassenbeiträge für 14 rumänische Bauarbeiter erstritten, mit denen der Beklagte die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft behauptet hatte.

Sachverhalt:

Es ging um den Bau eines Klinikums. Es lagen Gewerbeanmeldungen für 14 rumänische Bauhandwerker unter ein und derselben Anschrift vor. Gegenüber der FKS wurde behauptet, diese sei als „Arbeitserlaubnis“ verstanden worden. Es bestanden keinerlei deutsche Sprachkenntnisse. Alle Weisungen zu Arbeitszeit, Arbeitsort, Pausen und den durchzuführenden Arbeiten auf der Baustelle erfolgten durch einen Polier.

Entscheidungsgründe:

- Die unter dem Mantel einer ARGE eingesetzten rumänischen Beschäftigten waren nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 25.01.2012 - 15 Sa 1872/11 -) Arbeitnehmer und nicht selbständige Unternehmer. Die Beklagte hatte die Stellung eines Arbeitgebers.



Leider haben wir zum Teil auch mit mafiösen Strukturen und organisierten Formen der Kriminalität zu tun, bei denen mit hoher krimineller Energie gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird.

Die IG BAU spricht von „prekären Formen organisierter Wanderarbeit“.

Der Spiegel hat erst in der letzten Woche wieder unter dem Titel „Ausbeutung ist Alltag“ über eindrucksvolle Beispiele aus der Fleischindustrie, der Landwirtschaft, dem Gartenbau und auch aus der Bauwirtschaft berichtet.

In der ARD-Mediathek können Sie einen Film über die Zuwanderung von bulgarischen Bauarbeitern und deren Ausbeutung finden, in dem auch Herr Prof. Peter Schüren mit einem engagierten Beitrag zu Wort kommt.

Dort wird uns ein weiteres interessantes Geschäftsmodell vorgestellt. Bulgarische Bauarbeiter als GbR-Gesellschafter.

Bulgarische Bauarbeiter als GbR-Geschäftsführer

Geschäftsmodell

-  Anmeldung als Selbständige in Bulgarien
-  Vorlage der A1-Bescheinigung
-  Gründung einer GbR in Deutschland
-  Abschluss eines Scheinwerkvertrages als Nachunternehmer
-  Tätigkeit der GbR-Gesellschafter als Maurer, Kranführer, Eisenflechter
-  Monatsverdienst: 1.000 € bei 54-Stunden-Woche

Der Vorgang hat sich auf einer Großbaustelle in Köln abgespielt.

Bulgarische Bauarbeiter wurden als Maurer, Krankführer und Eisenflechter beschäftigt, und zwar in Form von Gesellschaftern einer GbR.

Die Arbeitszeit dieser „Gesellschafter“ betrug täglich 10 Stunden, samstags 4 Stunden.

Der Hauptunternehmer hat bestätigt, dass für seine „ausländischen Mitunternehmer“ (Zitat) keine Mindestlöhne und keine Sozialabgaben gezahlt wurden. Es erfolgte eine gemeinsame Abrechnung mit Ergebnisbeteiligung, abhängig von der Bilanz der GbR.

Der Monatsverdienst von 1.000,00 € entspricht einem Stundenlohn von 4,30 € bei 234 Arbeitsstunden im Monat.

Auf die Frage an den bulgarischen Polier, ob er selbständig oder angestellt sei, kam die Antwort: „Wir sind gar nichts“.

Eine erschütternde Dokumentation!

SPIEGEL ONLINE

17. Januar 2013, 09:23 Uhr

Deutsch-italienische Baumafia

Behörden gelingt Schlag gegen organisierte Schwarzarbeit

Fahnder in Deutschland und Italien sind gemeinsam gegen die organisierte Kriminalität vorgegangen. In Nordrhein-Westfalen und Sizilien durchsuchten Ermittler Gebäude der italienischen Baumafia. Es geht um Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung im großen Stil.

Köln - Mehr als 400 Polizisten und Steuerfahnder waren im Einsatz, elf Verdächtige wurden festgenommen: Behördenmitarbeiter in Nordrhein-Westfalen haben am Donnerstagmorgen mit großangelegten Razzien zu einem Schlag gegen die italienische Baumafia ausgeholt. In 15 Städten durchsuchten sie Privatwohnungen und Geschäftsräume italienischer Baufirmen.

Zeitgleich begannen auch italienische Behörden auf Sizilien mit Durchsuchungen, wie die Polizei in Köln mitteilte. Die Unternehmen sollen als sogenannte Strohmännchen für Schwarzarbeit und Steuerstraftaten verantwortlich sein. Die Ermittler gehen von einem Schaden von mehr als 30 Millionen Euro aus. Die Polizei nahm allein in NRW elf Verdächtige fest. Auf Sizilien wurden sechs Haftbefehle vollstreckt. Die Staatsanwaltschaft Köln werde die Auslieferung der Festgenommenen nach Deutschland betreiben, heißt es in einer Mitteilung der Polizei.

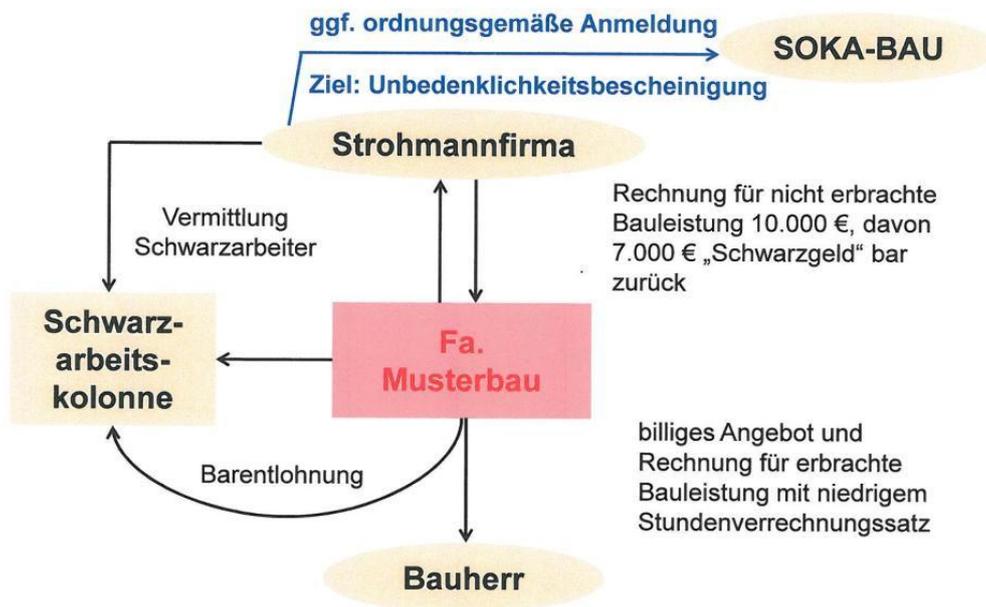
Ich gehe noch einen Schritt weiter, um das Bild über den grenzüberschreitenden Personaleinsatz in der Bauwirtschaft abzurunden und zu vervollständigen:

Der Spiegel hat über die erfolgreiche Arbeit der Ermittlungskommission „Adria“ des Zolles und der Staatsanwaltschaft Marburg berichtet. Die Ermittlungen richteten sich gegen eine mafiöse Gruppierung überwiegend sizilianischer Tatverdächtiger.

Die mit Scheinrechnungen generierten Schwarzgelder zur Zahlung von Schwarzarbeitslöhnen hat die Staatsanwaltschaft auf fast 6 Mio. € beziffert. Ebenso hoch ist der Schaden für die Sozialversicherungen.

So funktionierte dieses Geschäftsmodell zunächst über mehrere Jahre:

Mafiöse Strukturen



- Um Schwarzgeld zu generieren, wird zunächst eine Strohmännfirma gegründet. Diese erstellt Rechnungen für nicht erbrachte Bauleistungen. Ein Teil des Rechnungsbetrages fließt - nach Abzug von Gebühren - an die Bau-firma zurück.
- Die Strohmännfirma vermittelt auch Schwarzarbeiter an die Bau-firma und kassiert auch dafür Gebühren.
- Die Bau-firma, die jetzt über Schwarzgeld verfügt und damit ihre Bauarbeiter bar entlohnen kann, kann deshalb die Bauleistungen billig anbieten.
- Teilweise werden die Arbeitnehmer ordnungsgemäß bei der SOKA-BAU - zur Tar-nung - angemeldet, um von dort eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung zu er-halten. Damit soll der Eindruck der Legalität erweckt werden.

So einfach können mafiöse Strukturen aufgebaut und Schwarzgeldzahlungen über Strohmänner und Scheinrechnungen vertuscht werden.

Ausblick: Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Neues Gewerbeanzeigeverfahren

-  Bisher nehmen die Gewerbeämter Gewerbeanzeigen nur ungeprüft entgegen.
-  Ab 1. Januar 2015 werden alle Gewerbeämter verpflichtet, Gewerbeanzeigen
 -  auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit zu prüfen und
 -  Verdachtsfälle an die FKS zu übermitteln



Eine neue Herausforderung für die ca. 7.000 Gewerbeämter

Mit diesen Beispielen habe ich hoffentlich kein überzeichnetes Bild dargestellt.

Aber:

Solche Erfahrungen mit neuen Arbeitsformen, insbesondere bei grenzüberschreitendem Personaleinsatz, machen die tarif- und gesetzestreuen Betriebe leider täglich. Man kann wohl nur von einem grauen Markt zwischen Legalität und Illegalität sprechen.

Es ist leider so:

Die einen machen mit, die anderen leiden im Wettbewerb darunter.

Die vielfältigen Erscheinungsformen mit ihren arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Auswirkungen sind hoffentlich deutlich geworden.

Die geschilderten Arbeitsformen sind ausnahmslos unakzeptabel. Der Kampf dagegen ist ein Kampf gegen Windmühlen.

Ausblick:

Gewisse Hoffnungen setzen wir zumindest bei Kampf gegen die Scheinselbständigkeit in eine Verbesserung der Gewerbeaufsicht, die Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble mit einer neuen Gewerbeanzeigenverordnung auf den Weg gebracht hat:

Bisher gibt es keine eigenständigen Prüfungen der Gewerbeämter bei einem Verdacht auf Schwarzarbeit oder Scheinselbständigkeit. Die Gewerbeanzeigen werden vielmehr ungeprüft einfach entgegengenommen.

Ab 1. Januar 2015 wird es sowohl eine Prüfpflicht als auch eine Übermittlungspflicht an die FKS bei Anhaltspunkten für Scheinselbständigkeit geben.

Bei jährlich ca. 890.000 Gewerbeanmeldungen wird das die ca. 7.000 Gewerbeämter in Deutschland vor neue Herausforderungen stellen.

Berlin, 5. Dezember 2014